

Einleitung

Waren werden mit den unterschiedlichsten Gütezeichen, Gütesiegeln und Prüfzeichen versehen, die Aussagen über Eigenschaften dieser Waren treffen. Diese Zeichen dienen dem Verbraucher als Orientierungs- und Entscheidungshilfe.¹ Die Zeichen haben – naturgemäß – nicht nur einen entsprechenden Wert für Verbraucher bzw. Endabnehmer von Waren, sondern auch für die Unternehmen, welche diese Zeichen vergeben. Dies wirft die Frage auf, wie Unternehmen, die entsprechende Zeichen vergeben, Vorsorge treffen können, um zu verhindern, dass Dritte diese Zeichen ohne Zustimmung benutzen. Der BGH hat bereits im Jahre 1976 darauf hingewiesen, dass Gütezeichen *jedenfalls* als Verbandszeichen (heutige Kollektivmarken) in das Register eingetragen werden könnten.² Die Verwendung des Begriffs *jedenfalls* lässt offen, ob diese Zeichen auch als Individualmarke geschützt werden können.³ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ist zunächst davon ausgegangen, dass Gütezeichen als Individualmarken zu schützen sind. Die Richtlinien des EUIPO wurden aber nach einer Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer, die eine rechtserhaltende Benutzung eines als Individualmarke geschützten Gütezeichens verneinte⁴, dahingehend angepasst, dass Gütezeichen als Kollektivmarken angemeldet werden können.⁵ Das OLG Düsseldorf vertritt – in Anlehnung an ein Urteil des OLG Frankfurt⁶ – in einem Vorlagebeschluss an den EuGH indes die Auffassung, dass als Individualmarke geschützte Gütezeichen rechtserhaltend benutzt werden können.⁷ Somit besteht Unsicherheit, ob Gütezeichen, Gütesiegel oder Prüfzeichen als Individual- oder als Kollektivmarke geschützt werden können. Darüber hinaus ist ungeklärt, ob bei einem Schutz der vorstehenden Zeichen als Individualmarke – trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung – den Markeninhaber eine Pflicht zur Überprüfung der auf dem Markt befindlichen und entsprechend gekennzeichneten Waren trifft. Die Frage

¹ So auch *Dröge*, MarkenR 2016, S. 549; *Baldauf*, Werbung, 2011, S. 7.

² Vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.1976 – I ZB 11/75 – DIN-GEPRÜFT, GRUR 1977, S. 489.

³ So auch *Dissmann, Somboonvong*, GRUR 2016, S. 663.

⁴ Vgl. *Dissmann, Somboonvong*, GRUR 2016, S. 664.

⁵ Hierzu ausführlich *Leister, Romeike*, GRUR Int 2016, S. 124 f.; zu weiteren Problemen in Bezug auf Gütezeichen als Unionsmarken *Slopek* in: OK-MarkenR, 2016, Art. 74a VO (EG) 207/2009, Rn. 10 f.

⁶ OLG Frankfurt, Urteil vom 07.09.2006 – 6 U 66/06 – Reformhaus, BeckRS 2011, 25415.

⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.12.2015 – I-20 U 222/14 – Gütezeichen, MarkenR 2016, S. 106 f.; so auch Generalanwalt *Wathelet* in EuGH, Schlussantrag vom 01.12.2016 – C-689/15, Rn. 62, BeckRS 2016, 112995.

der "richtigen" Markenkategorie hat auch durch die Schaffung der Unionsgewährleistungsmarke, welche zum 01.10.2017 eingeführt wird, nicht an Brisanz verloren, da viele Unternehmen die von ihnen vergebenen Gütezeichen, Gütesiegel oder Prüfzeichen bereits als Individual- und/oder Kollektivmarke haben schützen lassen^{8,9} Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es für diese Unternehmen von Vorteil wäre, ihre Zeichen durch eine Unionsgewährleistungsmarke anstelle einer Individual- oder Kollektivmarke schützen zu lassen. Um diese Frage beantworten zu können, ist eine Ermittlung unerlässlich, ob der Schutz von Gütezeichen, Gütesiegeln und Prüfzeichen als Individual- oder Kollektivmarke effektiv ist.

Zusätzlich zu der vorstehenden Ungewissheit in Bezug auf das Markenrecht ist ferner fraglich, ob ein Unternehmen, welches Gütezeichen, Gütesiegel oder Prüfzeichen vergibt, erfolgreich wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen einen Dritten geltend machen kann, der eines dieser Zeichen ohne Zustimmung benutzt. Die Regelung des Nr. 2 der sogenannten Black List des UWG, welche eine unberechtigte Benutzung eines Gütezeichens, Qualitätskennzeichens oder Ähnliches in Verbindung mit § 3 Abs. 3 UWG gegenüber Verbrauchern als *stets unzulässig* qualifiziert, lässt die Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage eindeutiger wirken, als sie es tatsächlich ist.¹⁰ Die Grundvoraussetzung für einen (eigenen) Anspruch aus dem UWG ist nämlich, dass es sich bei dem Anspruchsteller um einen Mitbewerber desjenigen handelt¹¹, dessen Handlung auf Grundlage des UWG beanstandet wird. Ob es sich bei einem Unternehmen, welches Gütezeichen, Gütesiegel oder Prüfzeichen vergibt, um einen Mitbewerber eines Dritten handelt, der eines dieser Zeichen ohne Zustimmung benutzt, ist hingegen fraglich.

Die vorliegende Dissertation geht daher der Frage nach, ob die bestehenden Instrumentarien des deutschen Marken- und Wettbewerbsrechts geeignet bzw. ausreichend sind, damit ein Zertifizierungsunternehmen erfolgreich – unter Heranziehung eben dieser Instrumentarien – gegen Dritte vorgehen kann, welche Prüfzeichen des Zertifizierungsunternehmens ohne dessen Zustimmung auf oder in Bezug zu Waren benutzen. Hierbei wird außerdem untersucht, ob ein Zertifizierungsunternehmen verpflichtet ist, die mit seinem Prüfzeichen versehenen Waren daraufhin zu überprüfen, dass diese (noch immer) die erforderlichen Kriterien einhalten.

⁸ Vgl. *Dissmann, Somboonvong*, GRUR 2016, S. 657, 661; *Dröge*, MarkenR 2016, S. 549; *Thünken*, GRUR-Prax 2016, S. 495.

⁹ So auch *Slopek*, GRUR-Prax 2016, S. 405.

¹⁰ Vgl. *Thünken*, GRUR-Prax 2016, S. 496.

¹¹ So § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG.

Um festzustellen, ob eine Unionsgewährleistungsmarke für Gütezeichen, Gütesiegel und Prüfzeichen die Markenkategorie darstellt, die für deren Schutz besser geeignet ist als eine Individual- oder Kollektivmarke, wird abschließend ein Ausblick auf das Instrument der Unionsgewährleistungsmarke gegeben und dieses auf seine Praktikabilität hin untersucht.